



VERWALTUNGSGERICHT WIEN

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (43 01) 4000 DW 38690
Telefax: (43 01) 4000 99 38690
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at
DVR: 4011222

GZ: VGW-242/038/RP24/4354/2017-12
W. A.

Wien, 12.06.2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch die Landesrechtspflegerin Sabine Hais über die Beschwerde des Herrn W. A. gegen den Bescheid des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 40, vom 08.03.2017, ZI. SH/2017/01372539-001, in einer Angelegenheit des Wiener Mindestsicherungsgesetzes (WMG),

zu Recht e r k a n n t:

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG wird der Beschwerde insofern Folge gegeben, als dem Beschwerdeführer unter Spruchpunkt II.) eine Leistung zur Deckung des Lebensunterhalts samt Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs von 01.04.2017 bis 30.04.2017 in Höhe von € 837,76, von 01.05.2017 bis 31.05.2017 von € 837,76 und von 01.06.2017 bis 30.06.2017 von € 837,76 zuerkannt wird.

Entscheidungsgründe

Mit Bescheid des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 40, vom 08.03.2017, ZI. SH/2017/01372539-001, wurde die dem Beschwerdeführer zuletzt mit Bescheid vom 20.12.2016, ZI. MA40 – SH/2016/01131453-001 zuerkannte Leistung unter Spruchpunkt I) mit 31.03.2017 eingestellt und unter Spruchpunkt II) ihm von 01.04.2017 bis 30.04.2017 € 680,68, von 01.05.2017 bis 31.05.2017 € 523,60, von 01.06.2017 bis 30.06.2017 € 523,60 und vom

01.07.2017 bis 31.07.2017 € 837,76 eine Leistung zur Deckung des Lebensunterhalts und der Grundbetrag zur Deckung des Wohnbedarfs zuerkannt.

Begründend wurde ausgeführt, dass auf Grund einer routinemäßigen Überprüfung festgestellt worden sei, dass der Beschwerdeführer seit 01.03.2017 nicht mehr beim Arbeitsamt gemeldet sei und daher die spruchgemäße Kürzung der Leistungen auszusprechen sei.

In der dagegen fristgerecht erhobenen, lediglich gegen die Leistungskürzungen gerichteten, Beschwerde bringt der Beschwerdeführer vor, seit 16.02.2017 im Krankenstand zu sein und legte dazu eine ärztliche Bestätigung ab 20.02.2017 vor. Die belangte Behörde legte die Beschwerde sowie den Akt des Verwaltungsverfahrens dem Verwaltungsgericht Wien zur Entscheidung vor.

Aus dem Akteninhalt ergibt sich folgender Verfahrensgang:

Dem Beschwerdeführer wurde zuletzt mit Bescheid vom 29.12.2016, ZI. MA 40 – SH/2016/01131453-001 Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung in Höhe von € 837,76 von 01.02.2017 bis 31.07.2017 monatlich zuerkannt (AS. 112ff).

Am 08.03.2017 (AS. 141) veranlasste die belangte Behörde eine AMS-Anfrage und ist aus dieser eine Abmeldung beim AMS mit 01.03.2017 ersichtlich worauf die Behörde sofort mit der bekämpften Kürzung voringing.

Nach Durchführung einer Parteieneinvernahme legte die Beschwerdeführer eine AMS Bestätigung vom 04.05.2017 vor, demnach er vom 20.12.2016 bis 22.02.2017 und ab 04.05.2017 neuerlich arbeitssuchend gemeldet aufscheint. Er ist seit 20.02.2017 im ärztlicher Behandlung und werde krankheitsbedingt bis voraussichtlich 03.05.2017 in Behandlung bei Frau Dr. H. stehen.

Am 27.02.2017 legte der Kunde auch eine Krankmeldung ab 20.02.2017 vor und erfolgte die Abmeldung beim AMS somit mit 23.02.2017.

Das Verwaltungsgericht Wien hat erwogen:

Nach § 14 Abs. 1 erster Satz WMG sind Hilfe suchende oder empfangende Personen verpflichtet, zumutbare Beschäftigungen anzunehmen, sich nach- oder umschulen zu lassen, an einer Maßnahme zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt teilzunehmen und von sich aus alle zumutbaren Anstrengungen zur Erlangung einer Beschäftigung zu unternehmen.

Nach § 14 Abs. 2 Z 2 WMG darf der Einsatz der eigenen Arbeitskraft nicht verlangt werden von Personen die erwerbsunfähig sind.

Nach § 15 Abs. 1 WMG ist - wenn eine Hilfe suchende oder empfangende Person ihre Arbeitskraft nicht in zumutbarer Weise oder nicht so gut wie möglich einsetzt oder an arbeitsintegrativen Maßnahmen nicht entsprechend mitwirkt - der im Rahmen der Bemessung auf sie entfallende Mindeststandard zur Deckung des Lebensunterhalts stufenweise bis zu 50 vH zu kürzen. Bei fortgesetzter beharrlicher Weigerung, die Arbeitskraft so gut wie möglich einzusetzen oder an arbeitsintegrativen Maßnahmen teilzunehmen, ist eine weitergehende Kürzung bis zu 100 vH zulässig.

Rechtliche Beurteilung:

Die Leistungen des Mindeststandards zur Deckung des Lebensunterhalts von Herrn W. A. wurden von der Behörde für den Zeitraum 01.04.2017 bis 30.04.2017 um 25%, und für den Zeitraum vom 01.05.2017 bis 30.06.2017 um 50% gekürzt, da der Antragsteller nicht seiner Verpflichtung nachgekommen sei, seine Arbeitskraft einzusetzen und seine Arbeitswilligkeit entsprechend nachzuweisen. Dies hat die belangte Behörde lediglich aufgrund der Abmeldung beim Arbeitsamt abgeleitet.

Nach Art. 14 Abs. 4 der Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über eine bundesweite Bedarfsorientierte Mindestsicherung, können Leistungen nach den Art. 10 bis 12 der Vereinbarung gekürzt werden, wenn trotz schriftlicher Ermahnung keine Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft besteht. Dies darf grundsätzlich nur

stufenweise und maximal um bis zu 50% erfolgen, eine weitergehende Kürzung oder ein völliger Entfall ist nur ausnahmsweise und in besonderen Fällen zulässig.

In den Erläuterungen zu der Vereinbarung (677 BlgNR XXIV. GP, S. 18) wird explizit darauf hingewiesen, dass die Kürzungsmöglichkeit von einer vorherigen schriftlichen Ermahnung abhängig gemacht wird.

In Anbetracht dessen, hätte die belangte Behörde die Leistung nicht sofort kürzen dürfen, sondern den Beschwerdeführer zunächst unter Setzung einer Frist und unter Androhung einer Leistungskürzung bei Nichtentsprechen aufzufordern gehabt, Nachweise über sein Mitwirken zur Erlangung einer Beschäftigung im Vollzeitausmaß zu erbringen. Dies ist nicht geschehen und hat die Behörde daher auch nicht feststellen können, dass der Beschwerdeführer seit 20.02.2017 arbeitsunfähig war und somit ein Einsatz der eigenen Arbeitskraft nicht verlangt hätte werden dürfen.

Die im angefochtenen Bescheid vorgenommenen Leistungskürzungen für den Zeitraum April bis Juni 2017 sind daher ungerechtfertigt. Der Beschwerde war daher Folge zu geben und die Leistungen für April bis Juni 2017 ungekürzt zuzuerkennen.

Belehrung

Gegen diese Entscheidung besteht gemäß § 54 VwGVG die Möglichkeit der Erhebung einer Vorstellung bei der zuständigen Richterin des Verwaltungsgerichts Wien. Die Vorstellung ist schriftlich innerhalb von zwei Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung einzubringen.

Hais
Landesrechtspflegerin